

Beschluß vom 15ten Julii 1813, betreffend die Behandlung der Vaterschaftsklagen gegen hiesige, nach der Schwängerung in die Französischen Schweizer-Regimenter angeworbene Angehörige.

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm von der Commission des Inneren hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die von dem L. Ehegericht bey der Hohen Regierung verlangteweisung, wie dasselbe sich bey der Beurtheilung von Vaterschaftsklagen gegen hiesige Cantonsangehörige, die nach begangener Schwängerung unter die Französischen Schweizer-Regimenter treten, zu benehmen habe, — hat, in Genehmigung des Commissionals-Antrags, beschlossen:

1.) Das L. Ehegericht wird die sämtlichen Pfarrämter einladen, bey Ertheilung von Taufscheinen an junge Leute, von denen zu vermuthen steht, daß diese Scheine zum Behuf von Anwerbung verlangt werden, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und dieselben, wo sich Paternitätsklagen vermuthen lassen, zu dem Ende einstweilen zurückzuhalten, damit solche junge Leute vor ihrer Abreise auf eine der Sache angemessene Weise können verhört werden.

2.) In Fällen aber, wo gegen abgereiste Recruten, die nicht mehr vernommen werden konnten, Vaterschaftsklagen anhängig gemacht würden, und in Ermanglung der Rückäußerung der Beklagten richterlich entschieden werden mußte, — wird das L. Ehegericht die Kinder der Mutter und ihrer Gemeinde zusprechen; mit Vorbehalt, daß nach Rückkehr des angeblichen Vaters, es der Mutter frey stehen soll, ihre Klage gegen denselben neuerdingen ans Recht zu bringen.

Circularre an die Bezirksgerichte vom 24sten Augustmonat 1813, wegen der Stellung unter die Canzel, und den kirchlichen Strafen überhaupt.

Der Kleine Rath sieht sich durch einige Vorfälle veranlaßt, den sämtlichen Bezirksgerichten, mit Beziehung auf das Gesetz über die Competenzen der Gerichtsstellen vom 15ten December 1803, und den Regierungsbeschluß vom 1^{sten} Juny 1811, einerseits die wiederholte Weisung zu ertheilen, die